

Richtlinien

für die Gewährung von Investitionskostenzuschüssen für räumliche Qualitätsverbesserungen in elementaren Bildungseinrichtungen (Krabbelstuben und Kindergärten) in Oberösterreich gemäß Artikel 15a B-VG–Vereinbarung über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27

1. Ziele und Grundsätze der Förderung

- 1.1. Wir unterstützen die optimale Bildung und Betreuung unserer Kinder in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen.
- 1.2. Nach den folgenden Richtlinien werden daher räumliche Qualitätsverbesserungen in Krabbelstuben und Kindergärten gefördert.
- 1.3. Eine Förderung wird auf Antrag und unter Anschluss von bezahlten Rechnungen gewährt.
- 1.4. Die Verwendung der Förderungsmittel hat nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen.
- 1.5. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Förderung besteht nicht.
- 1.6. Es gelten die Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich, FinD-2015-183400/188, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 13. Dezember 2021, Folge 26/2021 und auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Service/Serviceangebot/Foerderung>

2. Antragsberechtigung und -voraussetzung

- 2.1. Antragsberechtigt sind die oberösterreichischen Gemeinden bzw. privaten Rechtsträger als Erhalter von Krabbelstuben und Kindergärten, die auf Basis des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes eingerichtet sind.
- 2.2. Es kann nur einmal pro Einrichtung und Arbeitsjahr ein Antrag eingebracht werden.
- 2.3. Der Antrag ist mittels (Online-)Formular an die Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft, Gruppe Objektförderung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, zu richten.
- 2.4. Die Qualitätsverbesserungen müssen einen positiven Einfluss auf die pädagogische Arbeit in der gesamten elementaren Bildungseinrichtung haben und direkt den Kindern der elementaren Bildungseinrichtung zugutekommen. Sie können unter anderem für bedarfsgerechte Verbesserungen etwa im Bereich der Inklusion und kindgerechter Bewegungsmöglichkeiten verwendet werden.

3. Förderbare qualitätsverbessernde Maßnahmen in institutionellen Kinderbildungs- und – betreuungseinrichtungen:

- 3.1. Es sind ausschließlich die konkret aufgelisteten Maßnahmen in den beiliegenden Katalogen für räumliche Qualitätsverbesserung in Krabbelstuben und Kindergärten förderbar wie zum Beispiel
 - 3.1.1. Schaffung eines zusätzlichen Bewegungsraumes oder dessen Adaptierung
 - 3.1.2. Kindgerechte Gestaltung des Außengeländes (z.B. Spielplatz, Garten)
 - 3.1.3. Zusätzliches Mobiliar, Therapiemöbel für inklusive Settings, zusätzliche Turngeräte udgl.
 - 3.1.4. Elektronische Geräte wie 1 Tablett inkl. Zubehör pro Gruppe, 1 Bee Bot Set od. Blue Bot Set inkl. Zubehör pro Gruppe)
- 3.2. In provisorischen Gruppen werden nur bewegliche Güter gefördert, die auch bei einer Überführung in eine Dauerlösung mitgenommen werden können.

4. Nicht förderbare Maßnahmen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sind insbesondere:

- 4.1. Maßnahmen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, die das Mindestfordernis gemäß Oö. Bau- und Einrichtungsverordnung nicht erfüllen (Überführung eines Provisoriums in eine Dauerlösung)
- 4.2. Maßnahmen im Bereich der Infrastruktur, die keine pädagogische Qualitätsverbesserung herbeiführen (z.B. die General- oder Teilsanierung des gesamten Gebäudes, die Modernisierung von Sanitäreinrichtungen)
- 4.3. Güter, die der verpflichtenden Grundausstattung jeder Einrichtung dienen (z.B. Sicherheitseinrichtungen, Elektro- und Sanitärinstallationen, Möbel, Rasenmäher)
- 4.4. Maßnahmen, die der Erhaltung zuzurechnen wären
- 4.5. Jegliche Betriebskosten
- 4.6. Investitionskostenzuschüsse für räumliche Qualitätsverbesserungen können nicht mit anderen Investitionskostenzuschüssen im Sinne der 15a B-VG-Vereinbarung über die Elementarpädagogik kumuliert werden.

5. Höhe der Förderung/Auszahlung

- 5.1. Die Förderung wird gemäß der „Richtlinie und Modalitäten zur Abrechnung“ der Vereinbarung über die Elementarpädagogik durch die Gewährung von Investitionskostenzuschüssen – nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel - abgewickelt.

- 5.2. Es werden die Nettokosten der qualitätsverbessernden Maßnahmen der Förderbemessung zu Grunde gelegt.
- 5.3. Qualitätsverbessernde Maßnahmen werden mit 50 % der anerkekbaren Nettokosten gefördert, wobei die maximale Förderhöhe 20.000 Euro beträgt.
- 5.4. Die Genehmigung und Anweisung der Förderungsmittel erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe der vom Oö. Landtag im jeweiligen Landesvoranschlag bereitgestellten Mittel.
- 5.5. Falsche oder bewusst unrichtige Angaben, die zu einer Förderung geführt haben, berechtigen das Land Oberösterreich zur Rückforderung der Förderung.

6. Schlussbemerkung

- 6.1. Durch die Entgegennahme und Bearbeitung von Förderungsanträgen erwachsen dem Land Oberösterreich keine wie immer gearteten Verpflichtungen. Zusagen erfolgen vorbehaltlich der Zustimmung des zuständigen Regierungsmitgliedes der Oö. Landesregierung.
- 6.2. Es wird nochmals ausdrücklich festgehalten, dass durch eine entsprechende Mitteilung dem Förderungswerber kein Rechtsanspruch gegenüber dem Land Oberösterreich erwächst.
- 6.3. Das Land Oberösterreich behält sich vor, diese Richtlinien abzuändern oder zu ergänzen.

7. Datenverkehr

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz.htm>